

ERGÄNZUNGSSATZUNG "Langengarten" , Ortsteil Selgetsweiler

Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBl. I 2006 S. 2098) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.02.2006 (GBL. S. 20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 15.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Selgetsweiler wird im Bereich der Straße Langengarten durch eine Bebauung von Teilflächen der Grundstücke, Flst.Nr. 6, 7, 47/6 ergänzt. Mit dieser Satzung sollen Außenbereichsflächen an den Innenbereich angeschlossen werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Ergänzung ist der Lageplan vom 15.09.2010 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in dem in § 2 genannten Plan ausgewiesen. Planungs- und ordnungsrechtliche Festlegungen, mit Ausnahme der Werbeanlagenregelung) werden nicht getroffen.

Folgende Werbeanlagen sind unzulässig: Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Werbeanlagen mit wechselnden Bildern und mobile Werbeanlagen.

Die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bundesnaturschutzgesetz werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konkret festgelegt. Damit wird der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. §§ 1 Abs.6 Nr. 7 und 1a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen, Rechnung getragen. Die Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG werden beachtet. Geschützte Arten sind danach im Geltungsbereich der Satzung nicht erkennbar.

Die Ausgleichsfestlegung mit dem Bodenschutz wird im Zusammenhang mit dem Naturschutz getroffen. Ein teilweiser Ausgleich ergibt sich bereits auch durch die Umwandlung von Ackerland in einen Gartenbereich.

Die Zufahrt erfolgt an der Gemeindestraße Langengarten. Hier werden auch die Versorgungsanschlüsse hergestellt bzw. sind auch teilweise schon vorhanden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Hohenfels, den 15.09.2010


Hans Veit
Bürgermeister

